

**GESCHÄFTSORDNUNG DES BEIRATES FÜR MIGRATION UND INTEGRATION DER STADT BAD
KREUZNACH**

§ 1

Vorsitz im Beirat

- (1) Den Vorsitz führt ein/e vom Beirat gewählte/r Vorsitzender/Vorsitzende aus seinen Reihen.
- (2) Der/Die Vorsitzende im Beirat hat Stimmrecht. Bei Abwesenheit wird der Vorsitz von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter geführt.
- (3) Der/Die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlungen, sorgt für Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 2

Vorstand

- (1) Aus der Mitte des Beirats ist ein Vorstand zu wählen.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren 4 Mitgliedern des Beirats.

§ 3

Einladung zu Sitzungen des Beirats

- (1) Die Einladungen zu Sitzungen des Beirats sind schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung an die Mitglieder des Beirats zu übersenden.
- (2) Die Vertreter der Presse sind über die Einberufung einer Sitzung und in geeigneter Weise über die Beratungsgegenstände der Sitzung zu unterrichten.
- (3) Auf die Verkürzung der Einladungsfrist bei Dringlichkeit ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden festgesetzt.
- (2) Ergänzungen der Tagesordnung können bei Dringlichkeit bis 24 Stunden vor der Sitzung vorgenommen werden. Der/Die Vorsitzende hat die Dringlichkeit vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (3) Spätere, auch nach der Eröffnung der Sitzung vorgeschlagene, Ergänzungen der Tagesordnung um dringliche Gegenstände und die Absetzung einzelner Beratungsgegenstände von der Tagesordnung können vom Beirat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Beirats sind öffentlich.
- (2) Der/Die Vorsitzende kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratungen zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen.

§ 6

Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen

- (1) An den Sitzungen des Beirats können auf Beschluss des Beirats weitere Personen teilnehmen.
- (2) Der Vorstand des Beirats kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zu hören. Er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen erörtern. Wird eine Anhörung von einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Beirats beantragt, ist sie durchzuführen.

§ 7**Arbeitskreise**

- (1) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung im Beirat können Arbeitskreise gebildet werden.
- (2) In den Arbeitskreisen sollte auch ein Mitglied des Vorstands vertreten sein.

§ 8**Allgemeines**

- (1) Jedem Beschluss muss
 1. eine Vorlage des Vorstands mit einem bestimmten Entscheidungsvorschlag oder
 2. ein klar formulierter Antrag oder Abänderungsantrag eines oder mehrerer Mitglieder des Beirats oder
 3. ein Antrag zur Geschäftsordnung zugrunde liegen.
- (2) Jeder Antrag ist durch den/die Vorsitzende/n oder durch den/die Antragsteller/in vorzutragen und von letzterem/r auch zu begründen.

§ 9**Eröffnung und Ablauf der Sitzungen des Beirats**

- (1) Vor Beginn der Sitzung wird die Anwesenheit der Mitglieder des Beirats namentlich überprüft.
- (2) Der/Die Vorsitzende eröffnet die Sitzungen. Er/Sie stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der ergangenen Einladung und die Beschlussfähigkeit des Beirats fest. Der Beirat billigt die Tagesordnung.
- (3) Nach Erledigung der Verfahrensfragen wird über die einzelnen Beratungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt.
- (4) Der/Die Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

§ 10**Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge**

- (1) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind nach Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen.
- (2) Der Beirat kann mit 2/3 Mehrheit beschließen,
 1. bei Dringlichkeit auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden,
 2. einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.
 3. Bei Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.

§ 11**Änderungs-, Ergänzungs-, Verweisungsanträge**

Mitglieder des Beirats haben das Recht, zu den Beratungsgegenständen Änderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen oder zu beantragen, dass die Sache zur nochmaligen Überprüfung an die Ausschüsse überwiesen wird. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so wird der auf diese Weise geänderte Antrag zur Aussprache gestellt und zur Abstimmung gebracht.

§ 12**Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Mitglieder des Beirats haben das Recht, jederzeit Anträge zur GO zu stellen und Abweichungen von der GO zu beantragen. Dies geschieht durch den Zuruf "zur Geschäftsordnung". Anträge zur GO müssen sofort zur Aussprache und Beschlussfassung gestellt werden.
- (2) Antrag auf "Schluss der Beratung" geht jedem anderen Antrag vor. Über den Antrag auf "Schluss der Beratung" wird nach der Bekanntgabe der Mitglieder des Beirats, die sich zu Wort gemeldet haben, ohne Aussprache abgestimmt. Wird der Schlussantrag angenommen, so können nur noch die auf der Rednerliste stehenden Mitglieder sprechen.

§ 13**Redeordnung**

- (1) Der/Die Vorsitzende erteilt, soweit er/sie nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem/r Berichterstatter/in oder dem/r jeweiligen Antragsteller in das Wort. Im übrigen wird den Mitgliedern des Beirats das Wort in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Anträge zur GO oder auf Schluss der Beratung bleiben hiervon unberührt. Der/Die Vorsitzende kann von dieser Reihenfolge im Interesse einer sachgemäßen Beratung abweichen. Den Berichterstattern oder den Antragstellern ist, wenn Irrtümer von Tatsachen zu berichtigen sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.
- (2) Wortmeldungen sind deutlich anzuzeigen (z. B. durch Erheben der Hand).

§ 14**Anfragen und Auskünfte**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anfragen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu richten.
- (2) Eine Besprechung darf sich der Anfrage nur anschließen, wenn dies der Beirat beschließt. Die Beschlussfassung findet ohne vorherige Aussprache statt.

§ 15**Abstimmungen**

- (1) Der/Die Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass er/sie den endgültigen Wortlaut des Beschlusses verliest und auf die vorliegenden Unterlagen verweist.
- (2) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der/Die Vorsitzende stellt die Zahl der Stimmen fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Es ist grundsätzlich von einem Mitglied des Vorstandes gegenzuzählen.
- (3) Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen offen abgestimmt.
- (4) Auf Verlangen von mindestens 5 anwesenden Mitgliedern ist namentliche Abstimmung vorzunehmen.
- (5) Auf Verlangen von mindestens 5 anwesenden Mitgliedern ist im Einzelfall schriftlich abzustimmen. Der Antrag auf namentliche Abstimmung geht dem Antrag auf schriftliche Abstimmung vor.
- (6) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des/r Abstimmenden nicht erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Vorbehalt, eine Verwahrung oder einen Zusatz enthalten, sind ungültig.

§ 16**Reihenfolge der Abstimmung**

- (1) Über Anträge soll in folgender Reihenfolge abgestimmt werden:
 1. Änderung der Tagesordnung,
 2. Vertagung,
 3. Verweisung oder Rückverweisung an einen Ausschuss,
 4. Schluss der Beratung.
- (2) Im übrigen ist über weitergehende Anträge zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.
- (3) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Abstimmung, entscheidet der Beirat.

§ 17**Ordnungsbefugnisse**

- (1) Der/Die Vorsitzende kann Mitglieder des Beirats bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er/sie Mitglieder von der Sitzung ausschließen und sie erforderlichenfalls zum Verlassen des Sitzungsraumes auffordern.
- (2) Gegen die Ausschlussverfügung ist Einspruch bei dem/der Vorsitzenden zulässig. Danach entscheidet der Beirat sofort mit Stimmenmehrheit über die Ausschlussverfügung.

§ 18**Wahlen**

- (1) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, sofern der Beirat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Erhalten beim zweiten Wahlgang mehrere Kandidaten die höchste Stimmenanzahl, wird eine Stichwahl zwischen diesen beiden durchgeführt. Bringt auch die Stichwahl nicht die einfache Mehrheit, so entscheidet das Los.

§ 19**Wahlausschuss**

- (1) Bei geheimen Wahlen wird ein Wahlausschuss aus drei Mitgliedern des Beirats gewählt, die die Wahl durchführen und die Stimmen auszählen.
- (2) Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht kandidieren.

§ 20**Protokoll**

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll von dem/der Schriftführer/ in anzufertigen. Es muss enthalten:
 1. Ort und Tag der Sitzung,
 2. Namen der anwesenden Mitglieder des Beirats, des Schriftführers und der sonstigen Teilnehmer an der Sitzung,
 3. Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Mitglieder,
 4. Tagesordnung,
 5. Form der Abstimmung (geheim - offen - namentlich) und die einzelnen Beratungsgegenstände,
 6. Wortlaut der Beschlüsse und Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe der Mitglieder,
 7. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z. B. Unterbrechungen, Ordnungsmaßnahmen).
- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/ in und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (3) Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (4) Werden bis zur nächsten Sitzung Einwände gegen die Niederschrift erhoben, so kann durch Beschluss eine Berichtigung herbeigeführt werden. Dabei können nur solche Mitglieder mitwirken, die am ursprünglichen Beschluss beteiligt waren.

§ 21

Allen Mitgliedern des Beirats wird die Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 22

Die GO kann mit 2/3 Mehrheit der satzungsrechtlichen Anzahl der Mitglieder geändert oder aufgehoben werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann der Antrag in der nächsten Sitzung erneut behandelt werden. Für eine Änderung oder Aufhebung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird.

§ 23

Diese Geschäftsordnung tritt mit Annahme durch den Beirat am 30.08.2016 in Kraft.

Bad Kreuznach, den 30.08.2016